



2/SN-309/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 W i e n

Zl. 280/93

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. .... <sup>73</sup> .....-GE/19. <sup>13</sup> .....
Datum: 2 4. NOV. 1993
Verteilt .... 25. Nov. 1993

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivil-  
dienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (Zivildienst-  
gesetz-Novelle 1993)

Zl. 94 103/264-IV/9/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übermittelten Entwurf der Zivildienstgesetznovelle 1993 nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Stellung wie folgt:

Zu den legislatischen Details des Gesetzes bestehen im wesentlichen keine Einwände, es wird allerdings angeregt, im § 2 Abs. 1 Ziff. 3 einen Verweis auf § 5a aufzunehmen, da die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 für sich isoliert betrachtet, zunächst etwas verwirrend erscheint.

Im übrigen fällt auf, daß im Gesetzestext mehrfach abstrakte Formulierungen, wie "allgemeines Bestes" (§ 3 u.a.m.) enthalten sind. Diesbezüglich wird angeregt, diese abstrakten Begriffe durch konkretere zu ersetzen oder genauere Definitionen in den Gesetzestext aufzunehmen.

- 2 -

Nach wie vor vermißt werden disziplinarrechtliche Bestimmungen, was eine unsachliche Besserstellung gegenüber Personen bedeutet, die den ordentlichen Präsenzdienst ableisten. Solche Bestimmungen sind geboten, um ein effektives Instrumentarium zur Verfügung zu haben, wenn Zivildienstler den übertragenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend nachkommen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich aber aus folgendem Grund gegen die nunmehr vorgesehene Novelle aus:

Die mit der Novelle 1991 bewirkte Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst hat ein überproportionales Ansteigen von Zivildienstlern zu Lasten der ordentlichen Präsenzdienstler bewirkt und zwar in einem Ausmaß, das nach Auffassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bereits unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der ordnungsgemäßen Landesverteidigung bedenklich erscheint.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist zwar der Meinung, daß eine Verlängerung des Zivildienstes von 10 auf 12 Monate wahrscheinlich auch kein geeignetes Instrumentarium darstellt, um eine weitere Zunahme der Zivildienstler zu Lasten der ordentlichen Präsenzdienstler zu verhindern, es sollte allerdings durch die hier vorliegende Novelle jedenfalls eine - zugegebenermaßen nicht einfach auszugestaltende - legislative Möglichkeit geschaffen werden, um ein weiteres überproportionales Anwachsen der Zivildienstler zu Lasten der Sicherheit der Landesverteidigung hintanzuhalten, da letztlich auch gemäß Artikel IX a BVG die militärische Landesverteidigung das primäre verfassungsgesetzlich normierte Ziel gegenüber dem Zivildienst ist und es letztlich nicht so sein kann, daß durch die Einrichtung des Zivildienstes die Effektivität der militärischen Landesverteidigung ausgehöhlt wird. Eine derartige gesetzliche Regelung sollte unbedingt in die Novelle aufgenommen werden, damit die Verwaltungsbehörden bei Eintritt der zu definierenden Vorausset-

- 3 -

zung für eine Erschwerung des - weiteren - Zuganges zum Zivildienst unverzüglich agieren können und nicht, wie es auch derzeit leider der Fall zu sein scheint, objektiv gerechtfertigte Maßnahmen durch eine langwierige politische Kontroverse verzögert werden.

Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher angeschlossen.

Wien, am 20. Oktober 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär

Beilage

Rechtsanwälte

Dr. Hermann Fromherz  
Dr. Friedrich Fromherz  
Mag. Dr. Wolfgang Fromherz

4010 Linz, Graben 9

Telefon: 0732/776810

Telefax: 0732/777409

VKB Linz 10.021.988

Allg. Spk. OÖ. 00000119562

PSK 7950.074

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes  
mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG  
geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1993)

=====

Referent der Oberösterreichischen  
Rechtsanwaltskammer: Mag. Dr. Wolfgang Fromherz,  
Rechtsanwalt, Graben 9,  
4010 Linz

1. Allgemeines:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die Rückkehr zur "Gewissensprüfung" durch die Zivildienstkommission durch die prinzipielle Verlängerung der bisherigen Gesetzeslage durch Entfallen der Befristung bis 31.12.1993 verhindert wird. Auch die - wegen des Ansteigens der Zahl der Zivildienstler notwendig gewordene - Schaffung von vermehrten Zivildienstplätzen ist grundsätzlich, mit weiter unten auszuführenden Einschränkungen, zu begrüßen.

2. Zu Ziffer 1 (§ 2):

Nachdem nach der vorgesehenen Gesetzesfassung der Zivildienst nunmehr in allen Fällen länger als der Wehrdienst dauert, sollte die Formulierung "die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen" dahingehend geändert werden, daß die Dauer des Zivildienstes (10 Monate) dezidiert in die Verfassungsbestimmung aufgenommen wird.

Es ist nicht verständlich, weshalb die Zivildienstklärung einen "Lebenslauf" zu enthalten hat, wenn in § 5 (1) 3. Satz dieser Lebenslauf auf Schul-, Berufsausbildung und beruflichen Werdegang reduziert wird. Hier wäre es vernünftiger, überhaupt

- 2 -

anstatt des Erfordernisses eines Lebenslaufes diese Angaben direkt als weiter notwendige Erklärungsvoraussetzungen in die Formulierung des § 2 aufzunehmen.

Der letzte Satz des § 5 (1) ZDG des Entwurfes ist systematisch im übrigen verfehlt, da dieser letzte Satz mit dem in § 5 geregelten Verfahren nichts zu tun hat.

### 3. Zu Ziffer 2 (§ 3):

So sehr zu begrüßen ist, daß die Zivildienstplätze erweitert werden, so ist fraglich, ob die vorgesehene Fassung des Absatz 4 des § 3 ZDG, nämlich die Schaffung von sogenannten Systemerhalterplätzen, zielführend ist.

Zu bedenken ist, daß nach der Verfassungsbestimmung des § 2 ZDG Zivildienst nur solche Personen leisten können, die erklären, es abzulehnen, aus Gewissensgründen Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden.

Der Zivildienst sollte daher in einer diese Überzeugung zum Ausdruck bringenden Tätigkeit des Zivildienstleistenden bestehen. Sogenannte Systemerhalterplätze, welche in der Regel Bürotätigkeiten bedeuten, werden dieses Ziel nicht erreichen können.

### 4. Zu Ziffer 6 (§ 5):

Zur systematischen Fehlstellung betreffend Lebenslauf vergleiche bereits die Ausführungen zu Ziffer 1.

In Absatz 3 gehört die Wortfolge "nicht offensichtlich unwirksamen" gestrichen, da diese Formulierung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten gerade in Fragen der Befolgung eines Einberufungsbefehles führen kann. Damit ist aber genau der beabsichtigte Zweck der Bestimmung, Klarheit zu schaffen und

- 3 -

das Recht auf Zivildienst zu sichern, nicht erreicht.

Was "offensichtlich rechtsunwirksam" ist, könnte im übrigen ohnehin nur wiederum im Zuge von Verwaltungs- und höchstgerichtlichen Verfahren geklärt werden.

Auch unter Gleichbehandlungsaspekten ist die Unterscheidung, ob ein bereits erlassener Einberufungsbefehl außer Kraft tritt oder ein Einberufungsbefehl nicht erlassen werden darf bedenklich. Nach der vorgesehenen Fassung dürfte ja ein Einberufungsbefehl auch bei "offensichtlicher Rechtsunwirksamkeit" der Zivildiensterklärung nicht erlassen werden.

Die durch die beabsichtigte Formulierung geschaffene Rechtsunsicherheit würde in keiner Relation zu den Auswirkungen allfälliger Mißbräuche bei der Abgabe von Zivildiensterklärungen stehen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den zu Ziffer 7 dargelegten Überlegungen.

#### 5. Zu Ziffer 7 (§ 5a):

Absatz 1 Ziffer 4 müßte dahingehend abgeändert werden, daß ein Ruhen des Rechtes der Abgabe einer Zivildiensterklärung bereits nach dem ersten negativen Feststellungsbescheid eintritt.

Dafür müßte allerdings das nach § 13 (3) AVG vorzunehmende Verbesserungsverfahren sogleich bei der ersten Zivildiensterklärung stattfinden. Damit könnte nämlich gleich im ersten Verfahren endgültig über die Zulässigkeit des Zivildienstes entschieden werden. Eine erstmalige Abweisung mit zweiter Antragstellung samt Verbesserungsverfahren führt lediglich zu einem übermäßigen Verwaltungs- und Verfahrensaufwand, der durch nichts zu rechtfertigen ist. Derjenige Zivildienstwerber der eine verbesserungsfähige, ernstgemeinte Zivildiensterklärung abgibt, sollte das Recht haben, gleich im ersten Ver-

- 4 -

fahrengang eine gültige Erklärung abgeben zu können; einer allfälligen mißbräuchlichen Antragstellung sollte ebenfalls bereits im ersten Verfahrengang - zumindest für ein Jahr - wirksam entgegengetreten werden können.

Im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen fällt auch auf, daß eine im Entwurf nicht enthaltene Änderung des § 6 (3) vorzunehmen wäre; dort ist das Zitat von § 5a (1) durch jenes von § 5a (2) zu ersetzen.

6. Zu Ziffer 8 (§ 7):

Grundsätzlich ist auszuführen, daß eine Differenzierung zwischen Wehrdienst und Zivildienst betreffend die Dauer gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen kann. Ob dem durch die in § 2 ZDG vorgesehene Fassung entgegengetreten werden kann, ist zweifelhaft, da in § 2 ZDG nicht geregelt ist, unter welchen Umständen der Zivildienst länger als der Wehrdienst dauern kann. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 1 verwiesen.

Richtig ist, daß das Verfahren vor der Zivildienstkommission in der derzeit geltenden Fassung zur Entscheidung, ob ein Achtmonatsplatz oder Zehnmonatsplatz vorliegt, gleichheitswidrig ist bzw. das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, da in diesem Verfahren dem Zivildienstpflichtigen keine Parteistellung, kein rechtliches Gehör und damit keine Rechtsmittelbefugnis zukommt, obwohl er bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Achtmonatsplatz hat.

7. Zu Ziffer 11 (§ 14 a):

Es müßte in Absatz 1 2. Halbsatz lauten "so gilt der Aufschubsbescheid ..."

- 5 -

In Absatz 3 müßte der Halbsatz "der Fristenlauf (Z 1) bestimmt sich nach dem Genehmigungsdatum des Bescheides." richtig heißen: "der Fristenlauf (Z 1) bestimmt sich in diesem Fall nach dem Datum der Erlassung des Befreiungsbescheides".

Im Gegensatz zu "Genehmigungsdatum" ist der Begriff der Bescheiderlassung ein allgemein gebräuchlicher und offenbar auch gemeint.

Die übrigen vorgeschlagenen Ergänzungen sollen klarstellende Bedeutung haben, da dieser durch die Novelle neu vorgesehene Halbsatz ohne Kenntnis der erläuternden Bemerkungen kaum verständlich zu sein scheint.

8. Zu Ziffer 16, 17 und 18 (§§ 25a, 26 und 28):

Die sich aus den erläuternden Bemerkungen ergebende Verwaltungsvereinfachung ist evident. Die Umständlichkeit der Vorgangsweise nach der derzeit geltenden Fassung hat zwar weniger den einzelnen Zivildienstleistenden betroffen, aber einen enormen Verwaltungsaufwand beim Bundesministerium für Inneres sowie beim jeweiligen Rechtsträger hervorgerufen. Die wenigsten Zivildienststeinrichtungen haben im übrigen die Möglichkeit gehabt, dem Zivildienstler die jeweiligen Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen, sodaß dieser Verwaltungsaufwand der doppelten Verrechnung fast bei jedem Zivildienstler hat vorgenommen werden müssen.

9. Zu Ziffer 25 (§§ 54a - 54j):

Vergleiche die Ausführungen zu Ziffer 8 und zu Ziffer 18.

10. Zu Ziffer 27 (§ 57a):

Absatz 3 des § 57a steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 5 (5) des Entwurfes.



- 6 -

Im übrigen ist die Bestimmung des § 57a (3) ZDG in Hinblick auf das in § 1 DSG gewährte verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz bedenklich. Wegen der mangelnden Determinierung und der Allgemeinheit der vorgeschlagenen Bestimmung könnte ein Eingriff in den Wesensgehalt des Grundrechtes vorliegen.

11. Zu Ziffer 36 - 41 (§ 76a (1) - (6)):

Die gewählten Übergangsbestimmungen werden bis 1.6.1994 die Anwendung des Gesetzes insofern verkomplizieren, als teilweise alte und neue Bestimmungen sich überschneidend in Kraft treten. Das jeweilige Zusammenspiel der Bestimmungen kann daher für den Rechtsanwender zweifelhaft sein und wird es dadurch zu Rechtsunsicherheiten kommen. Durch die Kompliziertheit der Übergangsbestimmungen ist die Regelung auch nur schwer verständlich.

Es wäre hier zielführender, eine einheitliche Übergangsfrist bzw. ein einheitliches Inkrafttreten der Novelle mit 1.1.1994 ins Auge zu fassen, da dies die Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit um vieles erhöhen würde.

In § 76a (4) und (5) (Außerkräfttreten) kann wohl der Hinweis auf die Bestimmungen "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. .../1993" nicht richtig sein, da die neuen Bestimmungen nicht mit 1.1.1994 außer Kraft treten können. Es muß sich beim Außerkräfttreten um Bestimmungen in der Fassung vor BGBl Nr. .../1993 handeln. Gleiches gilt für die Verfassungsbestimmung des § 76a (6). ↓

*Wolfgang Turenky*